

widerrufen und somit auch das Sakrament zweifellos sakrilegisch empfangen hätte; oder wenn überhaupt nie ein Wille dagewesen wäre, Priester zu werden, so daß nur schwere Furcht oder Zwang den Empfang der heiligen Weihe veranlaßt hat. So sagt auch Lehmkühl (l. c. n. 67.): „Das Fehlen der notwendigen Intention ist bei dem, der nicht gezwungen hinzutritt und nicht in sakrilegischer Weise den entgegengesetzten Willen hegt, wirklich unmöglich.“

Seckau.

P. August Egger O. S. B.

VI. (Fromme Russen.) Im Orte N. sind russische Gefangene untergebracht. Unter ihnen befinden sich manche einfache, fromme Leute, welche regelmäßig den Gottesdienst in der katholischen Pfarrkirche besuchen. — Eines Tages kommen einige von ihnen zum Pfarrer und bitten ihn, verschiedene Medaillen, Kreuzlein und Heiligenbilder, die sie im Devotionalienladen des Ortes gekauft haben, zu weihen. Zugleich bieten sie ihm ein ansehnliches Stipendium an mit dem Eruchen, am Feste des heiligen Nikolaus, das sie 13 Tage später als wir feiern, eine heilige Messe zu Ehren des Heiligen zu lesen. Der Pfarrer erbaut sich an dem guten Glauben und der Frömmigkeit der Leute und segnet die Andachtsgegenstände, nimmt das Stipendium dankend entgegen und verspricht ihnen, die gewünschte heilige Messe zu lesen. — Er hält auch sein Versprechen, beginnt aber doch zu zweifeln, ob er richtig gehandelt, als er bemerkt, daß die Russen in ihren frommen Wünschen immer weiter gehen. Er erfuhr nämlich, daß sie ihr Weihnachtsfest mit eigenem Gottesdienste beginnen, weil ihnen von der Militärbehörde ein Pope zur Verfügung gestellt worden war, und daß sie dazu vom Messner der Pfarrkirche Leuchter, Kerzen und Rauchfäß entlehnt hatten. Das war dem guten Herrn Pfarrer doch etwas zu viel und er machte dem Messner Vorwürfe, daß er den Russen die erwähnten Gegenstände gegeben; er bereut es nun selbst, den Russen früher solches Entgegenkommen bewiesen zu haben und will ein neues Stipendium für eine heilige Messe, welche die Russen zur Erlangung glücklicher Heimkehr lesen lassen möchten, nicht mehr annehmen.

In diesem Falle kommt zur Frage:

I. Darf man Akatholiken geweihte Andachtsgegenstände geben oder solche Gegenstände für sie weihen?

II. Ist es erlaubt, die heilige Messe auf ihre Meinung zu lesen und ein Stipendium von ihnen anzunehmen?

III. Darf man ihnen kirchliche Geräte für ihren Gottesdienst zur Verfügung stellen?

I. Akatholiken stehen außerhalb der Kirche; sie sind nicht Glieder des mystischen Leibes derselben; wenn sie auch wegen ihres guten Glaubens und frommen Lebens im Stande der Gnade sein und daher zur Seele der Kirche gehören können. In foro externo gelten sie als Exkommunizierte. Sie sind somit ausgeschlossen von den geistlichen

Gütern, an welchen nur die Glieder der Kirche teil haben: von den Suffragien und Ablässen, von den Sakramenten und Sakramentalien, vom kirchlichen Begräbnis. — Weil sie aber nicht namentlich exkommuniziert (vitandi) sind, stehen sie den geduldeten Gebannten (tolerati) gleich und dürfen wie diese am Gottesdienst der Katholiken passiv teilnehmen, d. h. anwohnen ohne Mitwirkung. Das erscheint, zumal bezüglich der Predigt, sogar wünschenswert, da sie hiervon den wahren Gottesdienst und die wahre Glaubenslehre kennen lernen.

In unserem Falle handelt es sich außer dem Anwohnen des Gottesdienstes, das nur zu billigen ist, zunächst um Teilnahme von Altkatholiken an Sakramentalien der Kirche. Hiervon sind sie an sich ausgeschlossen, wie vorher gesagt wurde. Die Instruktion der Kongregation des heiligen Offiziums vom 8. Juni 1859 bestätigt dies. Gibt es Ausnahmen von dieser Regel? Ohne Zweifel. Wie es ein Sakrament für Nichtchristen gibt (die Taufe), so auch Sakramentalien für Ungetaufte (Exorzismus, Ueberreichen des geweihten Salzes, Salbung mit dem Katechumenen-Öl) und Exkommunizierte (der Segen des Bischofs mit Handauflegung in der alten Bußdisziplin).

In seiner Monographie „Die Sakramentalien der katholischen Kirche“ stellt J. Schmid, nachdem er auch Altkatholiken als an und für sich von den Sakramentalien ausgeschlossen bezeichnet hat, die weitere Frage: „Können nicht auch Altkatholiken und selbst Heiden einigermaßen an den Vorteilen der Sakramentalien teilnehmen oder — um etwas bestimmter zu sprechen — können manche Sakramentalien und namentlich solche, die ihrer Natur nach für alle Gläubigen bestimmt sind, wie z. B. der priesterliche Segen, der Segen von Häusern und Feldern, das Weihwasser, geweihte Essächen, die sogenannten Agnus Dei, nicht auch Kettern und Ungläubigen gespendet, beziehungsweise ihnen zum Gebrauche überlassen werden?“ Der Verfasser bemerkt: „Hier stehen wir vor einer recht verwickelten und vielfach sehr dunklen Frage. In allgemein gehaltenen Ausdrücken, d. h. ohne vielseitige Berlegung und mehrfache Unterscheidung, dürfte sich diese Frage kaum befriedigend lösen lassen.“ Solche Unterscheidungen wären u. a.: ob die betreffenden Personen in bona fide sind oder nicht? sind sie der katholischen Kirche gewogen oder abgeneigt? halten sie namentlich etwas auf die Sakramentalien der katholischen Kirche und auf das fragliche Sakramentale insbesondere? „Daher begnügen wir uns hier mit dem Satze, der die Lösung dieser Frage in den äußersten Umrissen markiert: Es gibt offenbar eine große Anzahl von Sakramentalien, die den Ungläubigen und den Altkatholiken gänzlich vorenthalten werden müssen; bei der großen Mannigfaltigkeit der Sakramentalien scheinen sich aber auch einzelne vorzufinden, die unter gewissen Voraussetzungen auch Altkatholiken und Ungläubigen bis zu einem gewissen Grade sich nützlich erweisen können und somit denselben innerhalb gewisser Grenzen und mit gehöriger Vorsicht zugänglich gemacht werden dürfen.“

Der verdiente Liturgiker F. Probst behandelt in seinem Buch „Kirchliche Benediktionen und ihre Verwaltung“ gerade unsere Frage: „Dürfen Akatholiken Benediktionen erteilt werden und dürfen ihnen benedizierte Gegenstände eingehändigt werden?“ Er bringt Gründe dagegen und Gründe dafür und schließt: „Sakramentalien können Akatholiken bloß ausnahmsweise erteilt werden, wenn sie Mittel werden, sie zur Kirche zu führen und darum kein Missbrauch zu fürchten ist.“ Es ist offenbar gemeint: wenn mit Grund gehofft werden kann, daß sie Mittel werden, sie zur Kirche zu führen; denn, ob sie wirklich solche Mittel werden, kann man im voraus nicht leicht oder gar nicht sicher wissen.

Noldin (*Summa theol. mor.*¹¹ II. n. 37.) erklärt: „Irrgläubige sind von jenen Sakramentalien ausgeschlossen, die einzelnen Gläubigen öffentlich in der Kirche erteilt werden“, z. B. Blasiussegens, Besteuerung mit geweihter Asche, Beteiligung mit geweihten Herzen oder Palmen, Segnung mit heiligem Kreuzpartikel oder Reliquien. — Göpfert (*Moraltheologie*, I. n. 281.) ergänzt diese Erklärung mit der Bemerkung: „Zur privaten Teilnahme an den Sakramentalien können Akatholiken leichter zugelassen werden, wenn nur die Gefahr des Indifferentismus, ein Missbrauch und Aberglaube ausgeschlossen ist; denn auch diese Teilnahme kann ein Mittel ihrer Bekehrung werden.“

Hat also in unserem Falle der Pfarrer recht gehandelt, da er die von schismatischen Russen ihm gebrachten Andachtsgegenstände (Medaillen, Kreuzlein, Heiligenbilder) für sie gesegnet oder geweiht hat? Dieses Sakramentale gehört nicht zu jenen, welche gewöhnlich einzelnen Gläubigen öffentlich in der Kirche erteilt zu werden pflegen, sondern privatim. Eine Gefahr des Missbrauches oder Aberglaubens scheint wohl nicht vorhanden; auch nicht des Indifferentismus. Die frommen Leute halten jedenfalls die vom katholischen Priester erteilte Segnung für wirksam. Um sie nicht in falscher Meinung zu belässen, wäre ihnen zu sagen, daß sie als Nichtkatholiken an den Ablässen, welche von Gläubigen durch das Tragen geweihter Medaillen oder Kreuzlein gewonnen werden können, keinen Anteil haben. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß das fromme Benützen der geweihten Andachtsgegenstände in Gottes Hand ein Mittel zu ihrer Bekehrung werden kann, wenn nicht zur äußeren Bekehrung, d. i. zum Uebertritt in die katholische Kirche, so doch zur inneren Bekehrung, d. h. zur Erlangung, bzw. Vermehrung der heilmachenden Gnade.

II. Wie steht es mit der Applikation der heiligen Messe für Akatholiken? — Es handelt sich hier nur um die Zuwendung des fructus ministerialis, wie ihn die Moralisten nennen: d. i. jener Frucht des heiligen Messopfers (*ex opere operato*), welche nach katholischer Lehre und Praxis vom Priester für einen bestimmten Zweck oder für eine bestimmte Person aufgeopfert wird. Sie ist satisfactorius für die Erlassung von Sündenstrafen, propitiatorius oder expiatorius

für die Nachlassung der Sündenschuld, impetratorius zur Erlangung geistlicher oder zeitlicher Güter. — Diese Frucht des heiligen Messopfers kann allen zugewendet werden, welche fähig sind, sie zu empfangen und nicht ausdrücklich von der Kirche davon ausgeschlossen sind. Unfähig dafür sind nur: die Seligen im Himmel, die Verdammten in der Hölle und die ohne Taufe gestorbenen Kinder. — Auch A^katholiken können wenigstens den fructus propitiatorius und impetratorius empfangen; den satisfactorius nur, wenn sie gültig getauft sind und im Stande der Gnade sich befinden, denn die Erlöschung der Sündenstrafe ist nur möglich, wenn die Sündenschuld nachgelassen ist.

Durch Verbot der Kirche sind von der Applikation der heiligen Messe ausgeschlossen: 1. die namentlich Exkommunizierten; 2. die verstorbenen A^katholiken, wenigstens soweit es sich um öffentliche Feier des Messopfers handelt. (Breve Gregors XVI. vom 16. Februar 1842 an den Bischof von Augsburg und vom 9. Juli 1842 an den Abt von Scheyern.) Ob es gestattet sei, ohne Wissen des Volkes und ohne eigene Requiemmesse (bzw. eigene Oration) für einen verstorbenen A^katholiken zu zelebrieren, von dem man annehmen kann, daß er in gutem Glauben gelebt hat und in der Gnade Gottes abgeschieden ist, darüber gehen die Meinungen auseinander. Marc und Noldin verneinen die Frage, Lehmkühl bejaht sie.

Gegenüber den lebenden Ungetauften ist die Kirche weniger streng als gegen lebende Häretiker und Schismatiker, wie zwei Dekrete des heiligen Offiziums bezeugen. Auf die Frage: ob es erlaubt sei, nach Meinung von Türken oder anderen Ungläubigen zu zelebrieren und von ihnen hiefür ein Stipendium anzunehmen? hat die genannte Kongregation am 12. Juli 1865 geantwortet: „Ja, wenn kein Abergernis vorhanden, und nichts in der Messe beigefügt wird, und wenn bezüglich der Meinung sicher steht, daß jene, welche das Stipendium anbieten, nichts Schlimmes oder Irriges oder Übergläubisches im Sinne haben.“ — Dagegen auf die Frage: „Darf man für einen schismatischen Griechen die Messe lesen und dafür ein Stipendium annehmen, wenn derselbe dringend bittet, daß sie für ihn appliziert werde, während er innerhalb oder außerhalb der Kirche weilt?“ hat die nämliche Kongregation am 19. April 1837 geantwortet: das sei nicht erlaubt, außer wenn ausdrücklich feststeht, daß er das Stipendium zu dem Zwecke gibt, um seine Bekehrung zum wahren Glauben zu erlangen. Der Grund, warum die Kirche gegen Irrgläubige und Schismatiker sich strenger zeigt als gegen Ungläubige, ist: weil die Irrgläubigen und Schismatiker von ihrer Mutter, der wahren Kirche, sich schuldbar getrennt haben, während die Ungläubigen (Heiden) ohne Schuld von ihr getrennt sind. Außerdem ist, wie Noldin bemerkt, bei getauften A^katholiken die Gefahr des Indifferentismus größer als bei Ungetauften. — Für a^katholische Herrscher darf die heilige Messe nur gefeiert werden in

der Meinung, daß sie aufgeopfert wird für die Wohlfahrt des Staates und für dessen Oberhaupt.

Was ist somit von dem Pfarrer zu sagen, der die Messe zu Ehren des heiligen Nikolaus gelesen und dafür von den schismatischen Russen ein Stipendium angenommen hat, später aber eine zweite Messe für glückliche Heimkehr der gefangenen Russen nicht mehr lesen wollte? — In letzterem Falle hat er ohne Zweifel recht gehandelt, wie die angeführte Entscheidung des heiligen Offiziums unzweideutig beweist. Ob aber auch im ersten Falle bei der Messe zu Ehren des heiligen Nikolaus?

Einerseits könnte man glauben: die Kongregation habe nur verboten, die heilige Messe für einen Schismatiker selbst zu applizieren, nicht aber zu Ehren eines Heiligen. — Anderseits scheint jedoch das heilige Offizium jedes Annnehmen einer Mess-Intention von Seite eines Schismatikers auszuschließen, mit der einzigen Ausnahme, wenn er seine eigene Bekehrung zum wahren Glauben erlangen will. (So fasst auch Noldin die römische Entscheidung auf.) — Diese zweite Auffassung erscheint völlig sicher, wenn wir näher zusehen: was bedeutet das Lesen der Messe zu Ehren eines Heiligen? Zunächst: sie aufopfern, um Gott in seinen Heiligen zu ehren und ihm zu danken für die Gnaden, welche er dem Heiligen selbst und durch dessen Fürbitte auch den Menschen verliehen hat, und um hiedurch auch die Verehrung der Heiligen zu fördern; dann aber auch: um von Gott durch die Verdienste und Fürbitte des Heiligen geistliche oder zeitliche Güter zu erlangen.

Letztere Absicht muß beim Geber des Stipendiums, der eine Messe zu Ehren eines Heiligen lesen läßt, wohl regelmäßig vorausgesetzt werden, daß er nämlich wünscht: die heilige Messe möge auch ihm selbst zugute kommen. Sonst würde bei einer solchen Intention (zu Ehren eines Heiligen) ja der fructus satisfactorius, expiatorius und impetratorius des fructus ministerialis niemand appliziert und im Schatz der Kirche verbleiben (oder, wie einige glauben, dem zelebrierenden Priester zufallen). — Auch der Umstand, daß der katholische Priester sich in unserm Fall nach dem schismatischen Kalender richten soll, spricht gegen die Erlaubtheit der Annahme des Stipendiums; denn diese Forderung macht den Eindruck, als ob dadurch vom katholischen Priester das schismatische Kirchenjahr Anerkennung finden sollte. — Der Pfarrer hätte also kein Stipendium annehmen sollen und die Bitte abweisen müssen; er durfte aber den frommen Leuten versprechen, ihrer in der heiligen Messe zu gedenken; denn dies darf der Priester für alle Menschen tun. — Zu beachten wäre noch: die vom Pfarrer gemachte Applikation der Messe (zu Ehren des heiligen Nikolaus) ist zwar unerlaubt, aber nicht ungültig, weil die Geber des Stipendiums an sich nicht unfähig sind, die Früchte der heiligen Messe zu empfangen; er braucht daher das erhaltene Stipendium nicht zurückzugeben.

III. Was ist vom Verhalten des Mesners zu sagen, der den Russen bereitwillig Leuchter, Kerzen und Rauchfaß ausleiht für ihren schismatischen Gottesdienst?

Zu einem akatholischen Gottesdienst mitwirken ist an sich ein äußerer Bekennnis einer falschen Religion, also eine Sünde gegen den Glauben; zugleich aber auch eine Sünde gegen die Liebe, welche verpflichtet, die Sünde des Nächsten (auch wenn sie nur objektiv, nicht subjektiv vorhanden ist) zu hindern, wenn es ohne erheblichen Nachteil geschehen kann, und welche somit um so mehr verpflichtet, die Sünde eines andern nicht zu fördern. Dazu kommt meist die Sünde des Vergnügunges, und zwar eines doppelten: sowohl für Katholiken, deren Glaube geschwächt wird, sowie für die Akatholiken, die dadurch in ihrem Irrglauben bestärkt werden. — Die formelle Mitwirkung zu fremder Sünde ist allzeit verboten, mag dieselbe ausdrücklich beabsichtigt sein oder bloß in der Art der Mitwirkung liegen (in der Natur der Handlung oder infolge der Umstände), z. B. bei einem akatholischen Gottesdienst durch Gesang mitwirken. Die materielle Mitwirkung zur Sünde des Nächsten ist an sich auch unerlaubt; nur unter zwei Bedingungen ist sie gestattet: 1. wenn die Handlung des Mitwirkenden nicht schlecht ist, und 2. wenn ein entsprechend gewichtiger Grund vorliegt, welcher die Mitwirkung entschuldigt. Dieser Grund muß um so bedeutender sein, je größer die Sünde des Nächsten, je näher, beziehungsweise notwendiger die Mitwirkung und je größer die Verpflichtung ist, die Sünde des Nächsten zu verhindern.

Wenden wir diese bekannten Grundsätze auf unsern Fall an. Von beabsichtigter formeller Mitwirkung ist keine Rede: es fehlt vollständig jede böse Absicht von Seite des katholischen Mesners. Muß aber nicht sein Mitwirken dennoch als formelles bezeichnet werden aus Rücksicht auf die Umstände? Kann das Ausleihen von Kirchengeräten, die nur zum katholischen Gottesdienst verwendet werden, zum offenkundigen Zwecke der Veranstaltung eines objektiv sündhaften Kultus als gute oder indifferente Handlung gelten? Die Moralisten bemerken allerdings: kirchliche Geräte, die nur mittelbar zur Feier der heiligen Messe dienen, wie die Messkännchen, Leuchter, Teppiche, zu profanem Zwecke verwenden, wäre nicht Sünde. (Noldin I. c. II. n. 179; Göpfert I. c. I. 403): „Es gilt nicht als Irreverenz, wenn man einfach benedizierte Dinge zu profanem, aber ehrbarem Gebrauche verwendet, z. B. eine geweihte Kerze zum Studium, geweihtes Salz zum Würzen der Speisen.“ Man braucht nicht behaupten, das Ausleihen solcher Gegenstände (Kerzen, Leuchter, Rauchfaß) für einen akatholischen, also wenigstens objektiv sündhaften Kultus, sei ein Sakrileg, denn sie sind nicht benediziert, also nicht heilige Geräte, wie Paramente, Kelch, Patene. Aber der offenkundige Zweck des Ausleihens, die Verwendung der Geräte zum akatholischen Kultus, macht diese Handlung des Ausleihens unerlaubt. — Will man dies

jedoch als indifferente Handlung gelten lassen und so nur als materielle Mitwirkung erklären, wie das Verkaufen von Wein oder Brot zu einem schismatischen Gottesdienst, so wäre in unserem Falle dieselbe doch unerlaubt: weil gar kein erheblicher Grund vorhanden ist, welcher das Mitwirken entschuldigen könnte. Ohne Grund — wofür man bloßen Geldgewinn auch gelten lässt — darf man solche Gegenstände, selbst wenn sie noch nie für den katholischen Gottesdienst verwendet wurden, nicht zu einem akatholischen Kultus hergeben. — Hiezu kommt in unserem Falle das an sich schwere Aergernis, welches Katholiken wie Schismatiker an einer solchen Mitwirkung nehmen, welche als Gleichstellung des schismatischen mit dem katholischen Gottesdienst ausgelegt werden kann. — Der Mesner hat darum einen strengen Verweis verdient, daß er durch seine eigenmächtige Handlungsweise solches Aergernis gegeben. Er scheint allerdings nicht gewußt zu haben, was er tut; daher hat er eine klare Belehrung über falsche und wahre Toleranz sehr nötig, die an allen Orten, wo Schismatiker hinkommen, zeitgemäß und heilsam sein wird.

Seckau.

P. Aug. Egger O. S. B.

VII. (Bedenkung der militärgeistlichen Traungsermächtigung.) Der Hilfspriester Officiosus wird von einem Brautpaar erucht, die Traung vorzunehmen. Der Bräutigam steht unter militärgeistlicher, die Braut unter zivilgeistlicher Jurisdiktion. Nach vorschriftsmäßiger Bekündigung stellt der zuständige Militärseelsorger eine „Traungsermächtigung eum jure delegandi“ an den Pfarrer der Braut in St. Stephan aus. Die Traung wird aber vom Brautpaar in der Pfarrkirche St. Vitus gewünscht. Zu diesem Behufe subdelegiert der Pfarrer von St. Stephan seine Ermächtigung an den Hilfspriester Officiosus. Mit Rücksicht auf Ne temere n. VI (intra limites sui territorii), sowie in Erwägung, daß die Traungsermächtigung an den ohnehin (im Hinblick auf die Braut) zuständigen Pfarrer keine wahre Delegation sei, warnt der Pfarrer in St. Vitus den Hilfspriester Officiosus vor der Vornahme der Traung und gibt ihm seinerseits auch keine Delegation im Sinne von Ne temere n. VI. Richtsdestoweniger traut Officiosus das Brautpaar. Frage: Ist diese Ehe gültig?

Antwort: Käme lediglich das Dekret Ne temere zur Anwendung, so wäre die Ehe zweifellos ungültig; denn der Pfarrer von St. Stephan hätte nur für sein Territorium eine Delegation geben können; der Pfarrer von St. Vitus hat aber eine Delegation verweigert, also mangelte dem Officiosus jegliche Traungsvollmacht. Nun aber unterstand der Bräutigam der militärgeistlichen Jurisdiktion. Nach der Entscheidung der Cong. Conc. 1. Februar 1908. ad VII hat das Traungsrecht der Militärseelsorger durch das Dekret Ne temere keine Änderung erfahren, bleibt also das tridentinische Recht bestehen. Es erübrigत demnach nur noch die Frage, ob die an-